

**Richtlinie der Europa-Universität Flensburg
zur Organisation des Hochschul-, Lehr- und Prüfungsbetriebs
auf der Grundlage des Corona-Gesetzes vom 8. Mai 2020
(Corona-Richtlinie)**

**Bekanntmachung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg vom 15. Mai 2020,
zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26. Januar 2021**

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (Corona-Gesetz) und der Verordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO) vom 22. Januar 2021 beschließt das Präsidium der Europa-Universität Flensburg folgende Regelungen:

§ 1 Gremiensitzungen und Beschlüsse

(zu §§ 97 und 98 Corona-Gesetz)

- (1) Gremien führen ihre Sitzungen in der Regel als Videokonferenz durch. Hierfür ist die Software WebEx einzusetzen, welche die Universität allen Studierenden und Bediensteten zur Verfügung stellt.
- (2) Beschlüsse können in Videokonferenzen grundsätzlich per Handzeichen gefasst werden. Entscheidungen in geheimen Abstimmungen erfolgen in einem gesicherten elektronischen Verfahren, hierfür stellt die Universität die Software evasys oder ein anderes geeignetes Verfahren zur Verfügung.
- (3) Gremiensitzungen in Präsenz können in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden; ab dem 15. Juni 2020 gilt dies für Gremiensitzungen mit bis zu 15 Personen sowie für die Senatssitzungen. Der Antrag auf Durchführung einer Präsenzsitzung ist an die Abteilung Gebäudemanagement zu richten. Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin auf Grundlage der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung sowie Hochschulen-Coronaverordnung des Landes Schleswig-Holstein, der vorhandenen Raumkapazitäten der Universität und der Einhaltung des Hygienekonzeptes.
- (4) Gremiensitzungen in Präsenz sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes der Universität durchzuführen. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes ist der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums. Nähere Einzelheiten sind dem Hygienekonzept der Universität zu entnehmen, das vom Präsidium herausgegeben wird.

§ 2 Einteilung der Unterrichtszeiten und der Prüfungszeiten (zu § 101 Corona-Gesetz)

- (1) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten im Frühjahrssemester 2020 werden wie folgt festgelegt:
 - a) vom 09. März 2020 bis 26. Juni 2020 und

- b) vom 10. August 2020 bis 04. September 2020.
- (2) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten im Herbstsemester 2020/2021 werden wie folgt festgelegt:
vom 12. Oktober 2020 bis 5. Februar 2021.
- (3) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten im Frühjahrssemester 2021 werden wie folgt festgelegt:
vom 22. März 2021 bis 09. Juli 2021.
- (4) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten im Herbstsemester 2021/2022 werden wie folgt festgelegt:
vom 20. September 2021 bis 25. Januar 2022.
- (5) Unterrichtsfrei sind die Tage vom 21. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 und vom 23. Dezember 2021 bis zum 7. Januar 2022. Des Weiteren sind die Tage vom 05. Oktober 2020 bis zum 09. Oktober 2020 und vom 11. Oktober 2021 bis zum 15. Oktober 2021 unterrichtsfrei.
- (6) Die Prüfungszeiträume werden wie folgt festgelegt:
- a) Im Frühjahrssemester 2020 vom 15. Juni bis 10. Juli 2020 (Prüfungszeitraum 1) und vom 10. August bis 4. September 2020 (alternativer Prüfungszeitraum 1) sowie vom 28. September bis 2. Oktober 2020 (Prüfungszeitraum 2),
 - b) im Herbstsemester 2020/2021 vom 25. Januar bis 5. Februar 2021 (Prüfungszeitraum 1), vom 22.02.2021 bis 05.03.2021 (alternativer Prüfungszeitraum 1) sowie vom 15. bis 19. März 2021 (Prüfungszeitraum 2) und
 - c) im Frühjahrssemester 2021 vom 28. Juni bis 9. Juli 2021 (Prüfungszeitraum 1) sowie vom 13. bis 18. September 2021 (Prüfungszeitraum 2).
 - d) im Herbstsemester 2021/2022 vom 10. Januar bis 25. Januar 2022 (Prüfungszeitraum 1) sowie vom 07.03.2022 -11.03.2022 (Prüfungszeitraum 2).
- (7) Für das Ablegen von Prüfungen bis zum 31. Oktober 2020 ist keine Rückmeldung für das Herbstsemester 2020/2021 erforderlich; die Prüfung wird gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 Corona-Gesetz dem Frühjahrssemester 2020 zugerechnet.

§ 3 Durchführung von Lehre und extracurricularen Veranstaltungen

- (1) Das Herbstsemester 2020/2021 sowie das Frühjahrssemester 2021 werden als Hybridsemester durchgeführt, d.h. Online-Lehrformate werden mit Präsenzlehrformaten kombiniert. Präsenzlehre soll unter Einhaltung des geltenden Hygienekonzepts und der verfügbaren Raumkapazitäten bevorzugt für folgende Studierendengruppen und Lehrveranstaltungen angeboten werden: Erstsemesterstudierende, Internationale Studierende und curriculare Lehrveranstaltungen, in denen eine Präsenz unverzichtbar ist, z.B. bei Laborpraktika, Einzelunterricht in der Musik oder Werkstattunterricht. Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement gibt in geeigneter Weise bekannt, in welcher Form, bis zu welcher Frist und mit welchen Unterlagen der Antrag einzureichen ist. Über den Antrag entscheidet die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

- (2) Lehrveranstaltungen in Präsenz sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes der Universität durchzuführen. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes bei der Durchführung der Veranstaltung ist der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin. Nähere Einzelheiten sind dem Hygienekonzept der Universität zu entnehmen, das vom Präsidium herausgegeben wird.
- (3) Es dürfen an der Europa-Universität Flensburg keine Tagungen und extracurricularen Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden.

§ 4 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen sollen während des gesamten Frühjahrssemesters 2020, des gesamten Herbstsemesters 2020/2021 und des gesamten Frühjahrssemesters 2021 online oder in anderen geeigneten Formaten stattfinden, die keine Präsenz der Studierenden und Lehrenden an der Universität erfordern.
- (2) Eine Präsenzprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn sie für den Studienverlauf notwendig und nicht durch alternative Prüfungsarten ersetzt werden kann. Der Antrag auf Durchführung einer Präsenzprüfung ist über die Stabsstelle Qualitätsmanagement an die Vizepräsidentin für Studium und Lehre zu richten. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement gibt in geeigneter Weise bekannt, in welcher Form, bis zu welcher Frist und mit welchen Unterlagen der Antrag einzureichen ist. Über den Antrag entscheidet die Vizepräsidentin für Studium und Lehre auf Grundlage der vorhandenen Raumkapazitäten und der Einhaltung des Hygienekonzeptes der Universität.
- (3) Die genehmigten Präsenzprüfungen sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes der Universität durchzuführen. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes bei der Durchführung der Veranstaltung ist der jeweilige verantwortliche Prüfer bzw. die jeweilige verantwortliche Prüferin. Nähere Einzelheiten sind dem Hygienekonzept der Universität zu entnehmen, das vom Präsidium herausgegeben wird.
- (4) Das Präsidium gibt in geeigneter Weise Regelungen zum Umgang mit Risikogruppen bekannt.
- (5) Das Nichterscheinen zu einer Präsenzprüfung gilt im Frühjahrssemester 2020, Herbstsemester 2020/2021 und Frühjahrssemester 2021 als fristgerechter Rücktritt von der Prüfungsanmeldung. Von den in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen wird insofern zugunsten der Studierenden gemäß § 108 Abs. 1 Corona-Gesetz abgewichen. Bei Rücktritt wegen Krankheit oder Zugehörigkeit zu einer anerkannten Risikogruppe ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (6) Studierende können sich im Frühjahrssemester 2020, im Herbstsemester 2020/2021 und im Frühjahrssemester 2021 unmittelbar zu Prüfungen des Prüfungszeitraums 2 anmelden, ungeachtet einer Teilnahme am Prüfungszeitraum 1.

§ 5 Abweichende Prüfungsformate

- (1) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsarten können durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die alternative Prüfungsart soll so gewählt werden, dass sie dem zeitlichen Aufwand und den inhaltlichen Anforderungen der ursprünglichen Prüfungsart entspricht. Es kommen

zum Beispiel folgende Prüfungsarten als Alternative zu einer Präsenzprüfung in Betracht:

- a) Klausur in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (Online-Klausur)
- b) Online durchgeführte mündliche Prüfung
- c) Gruppenpräsentation
- d) Poster
- e) Take-Home-Exam
- f) Kleinere schriftliche Prüfungsleistung
- g) Lerntagebuch
- h) Portfolio / ePortfolio
- i) Literaturbericht
- j) Schriftliche Hausarbeit
- k) Forschungsbericht
- l) Forschungsdesign / Proposal

Alle aufgeführten Prüfungsarten können in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) gemäß der Satzung zur Regelung der Durchführung elektronischer Prüfungen während der Corona-Pandemie (Online-Prüfungssatzung) der Europa-Universität Flensburg vom 27. Januar 2021 durchgeführt werden.

- (2) Es sind nur die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel erlaubt. Täuschungsversuche oder Plagiate werden nach dem in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Verfahren behandelt.
- (3) Der Antrag auf die Änderung einer in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart ist über die Stabsstelle Qualitätsmanagement an die Vizepräsidentin für Studium und Lehre zu richten. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement gibt in geeigneter Weise bekannt, in welcher Form, bis zu welcher Frist und mit welchen Unterlagen der Antrag einzureichen ist. Über den Antrag entscheidet die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.
- (4) Geänderte Prüfungsarten werden den Studierenden umgehend, nach Genehmigung durch die Vizepräsidentin Studium und Lehre, durch die Lehrenden bekanntgegeben.
- (5) Zur Fristwahrung bei der Abgabe von Abschlussarbeiten reicht im Falle eines erneuten Lock-Downs vorab der rechtzeitige Eingang in elektronisch übermittelter Form an die jeweils geltende Funktionsadresse des SPA: SPA.A-K@uni-flensburg.de, SPA.L-Z@uni-flensburg.de oder spa.iim@uni-flensburg.de (International Management, EUCS und EUS), sofern das Originaldokument innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachgereicht wird. Das Zeugnis kann erst nach Einreichen des gedruckten Original Exemplars ausgestellt werden.
- (6) Regelungen zu technischen Störungen im Zusammenhang mit einer elektronischen Prüfung trifft die Satzung zur Regelung der Durchführung elektronischer Prüfungen während der Corona-Pandemie (Online-Prüfungssatzung). Für den fristgerechten Zugang elektronisch einzureichender schriftlicher Prüfungsarbeiten trägt der Prüfling das Risiko des fristgerechten Eingangs. Verhindert ein Systemausfall einer Software, die von der Universität bereitgestellt wird und die in ihrem Verantwortungsbereich liegt (z.B. moodle), den rechtzeitigen Eingang, wird die Einreichfrist entsprechend verlängert.

- (7) Nähere Informationen zu den einzelnen Prüfungsformen sind dem Merkblatt „Besondere formale Bedingungen von Prüfungsformen im Herbstsemester 2020/2021“ zu entnehmen, das vom Präsidium herausgegeben wird.

§ 6 Freiversuch (zu § 105 Absatz 6 Corona-Gesetz)

- (1) Im Frühjahrssemester 2020 und im Herbstsemester 2020/2021 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen gelten in allen Studiengängen der Europa-Universität Flensburg als nicht unternommen, da die Lehr-, Lern- und die Prüfungsbedingungen in allen Studiengängen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch).
- (2) Eine reine Anmeldung zur Prüfung ist für die Anwendung der Freiversuchsregelung nicht ausreichend, die Prüfung muss abgelegt und mit nicht ausreichend/nicht bestanden bewertet worden sein.

§ 7 Übergang vom Bachelor zum Master (zu § 102 Corona-Gesetz)

Im Herbstsemester 2020/2021 kann eine vorläufige, befristete Zulassung zum Masterstudium auch erfolgen, wenn zum Stichtag 1. November 2020 mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium nachgewiesen werden. Die vorläufige, befristete Zulassung erlischt nach zwei Semestern, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters kein erfolgreicher Bachelorabschluss nachgewiesen wurde.

§ 8 Praktika und Praxissemester (zu § 105 Absatz 7 Corona-Gesetz)

- (1) Kann ein außerschulisches Praktikum nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.
- (2) Die vorgesehenen schulpraktischen Studien im Herbstsemester 2020/2021 (Orientierungspraktikum I, Fachpraktikum und Praxissemester) und im Frühjahrssemester 2021 (Orientierungspraktikum II) sollen stattfinden. Die Praktika werden nach den in der jeweiligen Schule geltenden Vorgaben und in Absprache mit den Praxislehrkräften und Schulleitungen absolviert. Weitere Informationen über die Durchführung werden auf den Internetseiten des Zentrums für Lehrenden- und Lehrerbildung der EUF (ZfL) bekanntgegeben.

§ 9 Auslandsstudium und Auslandspraktikum

- (1) Kann ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung obligatorisches Auslandsstudium oder ein Pflichtpraktikum im Ausland, aufgrund von allgemein geltenden oder persönlichen Reisebeschränkungen oder -hindernissen nicht in Präsenz angetreten werden, soll das Auslandsstudium oder -praktikum online oder in anderen geeigneten Formaten durchgeführt werden, die keine Präsenz im Ausland erfordern.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Einrichtungen online oder in anderen geeigneten Formaten erbracht wurden, sind die besonderen Umstände und eingeschränkten Angebote bei der Kurswahl, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, zu berücksichtigen.
- (3) Kann ein Auslandsstudium oder -praktikum weder in Präsenz, noch online oder in anderen geeigneten Formaten an der ausländischen Einrichtung durchgeführt werden, wird die Pflicht zur Erbringung eines Auslandsstudiums oder -praktikums durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Europa-Universität Flensburg ersetzt.

§ 10 Bewerbungs- und Zulassungsfristen

- (1) Die Bewerbungsphase für die Vergabe von Studienplätzen für das Herbstsemester 2020/21 findet vom 15. Juni 2020 bis zum 20. August 2020 statt.
Die Bewerbungsphase für die Vergabe von Studienplätzen für das Herbstsemester 2021/2022 findet vom 15. Mai 2021 bis zum 31. Juli 2021 statt.
- (2) Die Zulassungsphase für die Vergabe von Studienplätzen für das Herbstsemester 2020/2021 findet vom 21. August 2020 bis zum 2. Oktober 2020 statt Die Zulassungsphase für die Vergabe von Studienplätzen für das Herbstsemester 2021/2022 findet vom 2. August 2021 bis zum 8. September 2021 statt. Für Studiengänge ohne Studienplatzbeschränkung kann die Universität auch vor dem Beginn der Zulassungsphase im laufenden Bewerbungsverfahren Zulassungen aussprechen.

§ 11 Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren

Das Präsidium wird in geeigneter Weise Regelungen zur Durchführung von Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren bekanntgeben.

§ 12 Besondere Vorschriften und Regelungen

Das Präsidium kann in geeigneter Weise weitere Regelungen zur Organisation des Hochschul-, Lehr- und Prüfungsbetriebes bekanntgeben.

§ 13 Abweichende Fristen (zu § 108 Absatz 1 Corona-Gesetz)

- (1) Der Beitrag zum Semester ist für das Herbstsemester 2020/2021 am 31. August 2020 fällig. Von den in der Beitragssatzung der Studierendenschaft geregelten Fristen wird insofern zugunsten der Studierenden gemäß § 108 Abs. 1 Corona-Gesetz abgewichen.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 30. April 2014 (in der Fassung vom 08. Januar 2020) gilt in Anwendung des § 108 Abs. 1 HSG entgegen der Regelung des § 31 Abs. 3 (PStO) bis einschließlich 31.10.2020 fort. Prüfungen und Abschlüsse nach dieser Prüfungsordnung sind bis zum 31.10.2020 möglich.
- (3) Die Prüfungsordnung (PO) der Europa-Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 06. September 2012 (in der Fassung vom 08. Januar 2020) gilt entgegen der Regelung in § 23 PO bis einschließlich 31.10.2020 fort. Prüfungen und Abschlüsse nach dieser Prüfungsordnung sind bis zum 31.10.2020 möglich.

§ 14 Wahlen (zu § 99 Absatz 2 Corona-Gesetz)

- (1) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahlen zum Erweiterten Senat werden im Jahr 2020 zu Beginn der Unterrichtszeit des Herbstsemesters 2020/2021 stattfinden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 26. Januar 2021

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart